



Gemeinde Hinwil

Verordnung über die Abfallentsorgung vom 1. Juni 2009



Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

Art. 1	Zweck, Geltungsbereich	4
Art. 2	Definition der Abfallarten	4
Art. 3	Grundsätze	5
Art. 4	Ausführungsbestimmungen	5
Art. 5	Vollzug und Erlass von Verfügungen	5
Art. 6	Information	5

B. Organisation und Verhaltenspflichten

Art. 7	Aufgaben der Gemeinde	6
Art. 8	Sammlungen	6
Art. 9	Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben	7

C. Gebühren

Art. 10	Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	8
Art. 11	Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren	9
Art. 12	Grundgebühr	9
Art. 13	Gebührenordnung/Gebührenreglement	9
Art. 14	Gebührenerhebung	9

D. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 15	Kontrolle	10
Art. 16	Strafbestimmungen	10
Art. 17	Schlussbestimmungen	10

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

Zweck,
Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Hinwil, ausser bezüglich des Klärschlammes.

²Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Gebiete abweichende Regelungen erlassen.

³Die Verordnung richtet sich an die Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

Art. 2 Definition der Abfallarten

Definition der
Abfallarten

¹Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

Kehricht: Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle.

Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.

Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

Biogene Abfälle: Abfälle, die vergärt, kompostiert oder energetisch oder (Grüngut) stofflich verwertet werden können.

²Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

³Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.

⁴Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.

Art. 3 Grundsätze

¹Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer, langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.

²Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare biogene Abfälle werden wo möglich vor Ort kompostiert oder der Grüngutsammlung übergeben. Die Gemeinde fördert die Behandlung von biogenen Abfällen.

³Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und -Liegenschaften sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

Grundsätze

Art. 4 Ausführungsbestimmungen

¹Der Gemeinderat erlässt eine Vollziehungsverordnung, in der Einzelheiten zu Organisation und Durchführung von Kehrriechtabfuhr und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.

²Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in dem gestützt auf die Gebührengrundsätze dieser Verordnung die Abfallgebühren festgelegt werden.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen

¹Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft der Gemeinde wird das Gesundheitssekretariat bezeichnet. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung. Der Gemeinderat ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung eine andere Zuständigkeit ergibt.

²Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung samt Ausführungsbestimmungen stützen, ist der Gemeinderat zuständig. Der Gemeinderat kann diese Zuständigkeit in der Vollziehungsverordnung für genau bestimmte Arten von Verfügungen (z. B. für Gebührenverfügungen) an ein einzelnes oder mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Vollzug und Erlass
von Verfügungen

Art. 6 Information

¹Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

Information

²Alle Haushalte und Betriebe erhalten mindestens jährlich einen Abfallplan.

³Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

B. Organisation und Verhaltenspflichten

Art. 7 Aufgaben der Gemeinde

Aufgaben der
Gemeinde

¹Die Gemeinde sorgt dafür, dass

- Kehricht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
- Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
- die kantonalrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können;
- das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 9 Abs. 9 und 16 vollzogen wird.

²Die Gemeinde sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

³Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer nicht hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Art. 8 Sammlungen

Sammlungen

¹Die Gemeinde bietet für Kehricht und Grüngut regelmässige Abfahren an. Für Kehricht mindestens 1 x wöchentlich. Für Grüngut mindestens 1 x monatlich, während der Monate April bis November mindestens 2 x monatlich.

²Für die folgenden Abfälle bietet die Gemeinde regelmässige Abfahren und/oder Sammelstellen an, nämlich für Sperrgut, Glas, Metalle sowie Altöl, Grüngut und Grubengut aus Haushalten.

³Die Gemeinde kann Abfahren oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten.

⁴Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

⁵Abfahren und die Satelliten-Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

Art. 9 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben

¹Kehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Sperrige Gegenstände wie Skis, Klaviere, Möbel, Teppiche usw. können beim Kauf einer vergleichbaren Ware von privaten Endverbraucherinnen und -verbrauchern den Herstellerinnen und Herstellern bzw. den Händlerinnen und Händlern zurückgegeben werden.

²Separatabfälle dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.

³Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

⁴Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z. B. Glas, Papier, Karton) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen und können diese ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.

⁵Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

⁶Betriebsabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

⁷Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

⁸Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

Sonderabfälle aus Haushalten sind einer rücknahmepflichtigen Abgeberin oder einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.

⁹Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle (z.B. Kaugummi, Bonbonverpackungen, Taschentücher, Sandwichtüten etc.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuerwerfen oder liegen zu lassen. Wer diese Bestimmung verletzt, wird bestraft bzw. verzeigt.

Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben

¹⁰ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrriechtsäcken oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.

¹¹ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehrriecht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

¹² Mit Personen bzw. Betrieben, die Abfälle verursachen oder innehaben, kann die Gemeinde vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.

¹³ Bei Veranstaltungen können Verursacherinnen und Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.

¹⁴ Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.

¹⁵ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

¹⁶ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle (Grünabfälle) dürfen ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden. Der Gemeinderat kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Grünabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen. Gemäss dem Waldgesetz darf dürres Holz, das innerhalb von 15 Minuten qualmfrei brennt, das heisst 700 Grad erreicht, verbrannt werden.

¹⁷ In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrriechtverbrennung zugeführt werden.

C. Gebühren

Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Kostendeckungs-
und Verursacher-
prinzip

¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren erhoben.

² Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Art. 11 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

¹Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumenabhängige oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben für:

- Kehricht aus Haushalten,
- Kehricht aus Betrieben sowie
- Sperrgut aus Haushalten und Betrieben.

²Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

³Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen kann der Gemeinderat pauschale Gebühren erheben.

Volumen- bzw.
gewichtsabhängige
Gebühren

Art. 12 Grundgebühr

¹Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 11 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

²Die Grundgebühr wird bemessen pro Wohneinheit bzw. Betriebseinheit.

³Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer.

Grundgebühr

Art. 13 Gebührenordnung / Gebührenreglement

¹Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in einem Gebührenreglement fest.

²Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offen zu legen.

³Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Gebühren-
ordnung /
Gebühren-
reglement

Art. 14 Gebührenerhebung

¹Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.

²Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5% pro Jahr verrechnet.

Gebühren-
erhebung

D. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Kontrolle

Kontrolle ¹Die Gemeinde und/oder ihr Beauftragter ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

²Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

Art. 16 Strafbestimmungen

Straf-
bestimmungen Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.

Art. 17 Schlussbestimmungen

Schluss-
bestimmungen ¹Die Gemeindeversammlung hat diese Verordnung am 10. Dezember 2008 gutgeheissen.

²Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 4. Dezember 1995.

³Die Baudirektion hat diese Verordnung am 24. April 2009 genehmigt.

⁴Der Gemeinderat hat diese Verordnung auf den 1. Juni 2009 in Kraft gesetzt.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Walter Bachofen

Der Gemeindegeschreiber: Daniel Nehmer